

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Rahmenabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits (in der Folge: Rahmenabkommen) hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Rahmenabkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Rahmenabkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Rahmenabkommens wurde von der Bundesregierung bereits in ihrer Sitzung am 6. September 2016 beschlossen (sh. Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 11 vom 6. September 2016). Das Rahmenabkommen wurde dem Nationalrat zugeleitet, doch während der damaligen Legislaturperiode nicht mehr behandelt. Aus diesem Grund ist eine neuerliche Zuleitung an den Nationalrat notwendig, die Bundesregierung soll zuvor neuerlich befasst werden.

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und Australien stützen sich derzeit auf den am 29. Oktober 2008 akkordierten EU-Australien Partnerschaftsrahmen. Die Verhandlungen über das Rahmenabkommen wurden im Dezember 2011 eröffnet und am 5. März 2015 mit der Paraphierung des Abkommens durch die EU und Australien abgeschlossen. Das Rahmenabkommen wurde am 5. Oktober 2016 von Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Die Unterzeichnung für Österreich erfolgte durch Botschafter Dr. Peter Launsky-Tieffenthal. Die Genehmigung dafür wurde gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 6. September 2016 (sh. Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 11 vom 6. September 2016) und der entsprechenden Ermächtigung durch das gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidiums des Nationalrates erteilt. Mit Beschluss (EU) 2017/1546 vom 29. September 2016 hat der Rat der Europäischen Union beschlossen, gemäß Artikel 61 des Rahmenabkommens bestimmte Artikel vorläufig anzuwenden.

Die EU ist für Australien ein wichtiger Handelspartner und Auslandsinvestor. Ziel des Rahmenabkommens ist es, die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Australien noch weiter zu stärken sowie ein neues Klima und bessere Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Handels- und Investitionsströme zu schaffen.

Das Rahmenabkommen trägt in beträchtlichem Maße zur Verbesserung der Partnerschaft zwischen der EU und Australien bei; einer Partnerschaft, die sich auf gemeinsame Werte und Grundsätze stützt, wie u.a. Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit in der Welt.

Das Rahmenabkommen erstreckt sich auch auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, einschließlich einer Reihe von Dialogen über wirtschafts-, handels- und investitionsbezogene Fragen, den Handel mit Agrarprodukten, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen und andere sektorale Fragen. Darüber hinaus sieht es eine Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Politikbereichen vor, wie etwa Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Bildung und Kultur, Arbeit, Katastrophenbewältigung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Verkehr, justizielle Zusammenarbeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität und Korruption.

Das Rahmenabkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der Europäischen Union als auch jenen der Republik Österreich. Australien stellt für Österreich einen wachsenden Exportmarkt dar. In Australien sind rund 90 österreichische Firmen mit Produktionsstätten, Vertriebsniederlassungen oder Repräsentanzen direkt vertreten. Etwa 850 Unternehmen unterhalten regelmäßige Geschäftskontakte.

Die Durchführung des Rahmenabkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, finden die damit verbundenen Kosten ihre Bedeckung in den Budgets des jeweils zuständigen Ressorts.

Das Rahmenabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten. Im Einklang mit Art. 61 des Abkommens ist vorgesehen, genau bezeichnete Teile des Abkommens, insoweit sich diese auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zwischen der EU und Australien vorläufig anzuwenden.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 31. Jänner 2020 nicht mehr Mitglied der EU. Mit dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 sind die Verpflichtungen aus allen gemischten bilateralen EU-Übereinkommen mit Drittstaaten für das Vereinigte Königreich nicht mehr bindend (Art. 129 Abs. 1 des Austrittsabkommens). Das Vereinigte Königreich ist aus allen gemischten bilateralen EU-Übereinkommen mit Drittstaaten automatisch ausgeschieden und somit auch keine Vertragspartei dieses Rahmenabkommens.

## **Besonderer Teil**

### **Zur Präambel:**

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen des Abkommens. Besondere Betonung liegt auf der Wahrung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen, der Menschenrechte und Demokratie, der Verfolgung von schweren Verbrechen nach dem Völkerrecht, der Bekämpfung des Terrorismus und der Förderung nachhaltiger sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung, um Armut zu beseitigen und die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele zu fördern.

### **TITEL I ZWECK UND GRUNDLAGEN DES ABKOMMENS**

#### **Zu Art. 1: Zweck des Abkommens**

Dieser Art. enthält die Zielsetzung der Zusammenarbeit, die insbesondere auf die Intensivierung des politischen Dialoges und das Bekenntnis gemeinsamer Werte und Grundsätze aufbauen.

#### **Zu Art. 2: Grundlagen der Zusammenarbeit**

Dieser Art. enthält die allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit. Diese sind insbesondere die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und der Demokratie, die der Satzung der Vereinten Nationen zugrunde liegenden Wertvorstellungen, sowie ein Engagement für nachhaltige Entwicklung.

### **TITEL II POLITISCHER DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT IN FRAGEN DER AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

#### **Zu Art. 3: Politischer Dialog**

Die Vertragsparteien einigen sich auf eine Verstärkung des politischen Dialoges, der in Form von Konsultationen, regelmäßigen Treffen, sektorspezifischen Dialogen, Besuchen auf Staats- und Regierungsebene, gegenseitigen Kontakten und Besuchen auf parlamentarischer Ebene das gegenseitige Interesse fördern soll.

#### **Zu Art. 4: Bekenntnis zu den Grundsätzen der Demokratie, zu den Menschenrechten und zur Rechtsstaatlichkeit**

Dieser Art. enthält das allgemeine Bekenntnis zur Wahrung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und der Demokratie sowie der Demokratieförderung.

#### **Zu Art. 5: Krisenbewältigung**

In diesem Art. werden die Möglichkeiten zur Koordinierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen sowie über die Schaffung eines Rahmens zur Beteiligung Australiens an EU-Krisenbewältigungsoperationen angesprochen.

#### **Zu Art. 6: Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**

Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ist ein wichtiges EU-Anliegen und stellt auch bei den Verhandlungen mit Drittstaaten ein grundlegendes Kriterium für die Union dar. In Abs. 1 wird beiderseits festgestellt, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln – sowohl an staatliche als auch an nichtstaatliche Akteure – eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist.

Die Vertragsparteien kommen überein, alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu leisten, indem sie alle Maßnahmen zur Umsetzung einschlägiger internationaler Verpflichtungen in vollem Umfang auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen sowie die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates erfüllen.

Außerdem richten die Vertragsparteien ein wirksames System einzelstaatlicher Ausfuhrkontrollen mit dem Willen zur Zusammenarbeit in multilateralen Gremien bei Ausfuhrkontrollregeln ein, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Sanktionen für Verstöße dagegen. Besonderes Augenmerk gilt der Zusammenarbeit im Bereich der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien mit Abs. 4 die Aufnahme eines regelmäßigen politischen Dialogs zur Begleitung und Festigung der genannten Elemente.

#### **Zu Art. 7: Kleinwaffen und leichte Waffen und andere konventionelle Waffen**

Die Europäische Union ist bestrebt, in Drittstaatsabkommen auch eine Klausel über die Bekämpfung einer destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weitergabe von Klein- und Leichtwaffen

(KLW) aufzunehmen, da diese die regionale Stabilität, die Sicherheit und nachhaltige Entwicklung gefährden.

In Abs. 2 wird die Verpflichtung zum Vorgehen gegen unerlaubten Handel mit KLW sowie deren Munition dargelegt. In Abs. 3 wird die Wichtigkeit von Kontrollen in verantwortungsvoller Weise von KLW im Einklang mit bestehenden internationalen Normen betont.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu bemühen, den Vertrag über den Waffenhandel uneingeschränkt durchzuführen, und die Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit KLW zu stärken.

#### **Zu Art. 8: Schwere Verbrechen von internationalem Belang und Internationaler Strafgerichtshof**

Die Vertragsparteien bestätigen ihr Bekenntnis zur Bekämpfung von Strafflosigkeit für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffen. Diese Bestimmung enthält ein Bekenntnis zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Schwerstverbrechen, Einbeziehung des Internationalen Strafgerichtshofs sowie zur Umsetzung des Römischen Statutes, Förderung des Beitritts aller Länder zum Römischen Statut und die Integrität des Römischen Statutes durch Schutz seiner Grundprinzipien zu wahren.

#### **Zu Art. 9: Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus**

Abs. 1 dieser Bestimmung enthält ein Bekenntnis zur Bedeutung der Terrorismusprävention und -bekämpfung im Einklang mit geltendem Völkerrecht, internationaler Übereinkommen und einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.

In den Unterpunkten des Abs. 2 werden diesem Zweck dienende Arten der Zusammenarbeit angeführt, wie etwa Meinungs austausch über Mittel und Methoden zur Terrorismusbekämpfung, Verhinderung der Rekrutierung und Radikalisierung, Unterstützung von regionalen Initiativen für die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, der Austausch bewährter Methoden, oder die Förderung der Zusammenarbeit bei Umsetzung der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Die Entschlossenheit Drittstaaten Ressourcen und Fachwissen zur Prävention zur Verfügung zu stellen, wird von den Vertragsparteien bestätigt.

#### **Zu Art. 10: Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Organisationen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Gremien und Organisationen unter anderem bei den Vereinten Nationen (UNO) und deren Sonderorganisationen, der Welthandelsorganisation (WTO), der Gruppe der Zwanzig (G20), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), des Asien-Europa Treffens (ASEM), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und gegebenenfalls durch Abstimmung ihrer Standpunkte.

#### **Zu Art. 11: Internationale Sicherheit und Cyberraum**

Die zunehmende Bedeutung der Zusammenarbeit im Zusammenhang von Cyberraum und Sicherheit wird unterstrichen und Ausarbeitung von vertrauensbildenden Maßnahmen und Kapazitätsaufbau angestrebt.

### **TITEL III ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN GLOBALE ENTWICKLUNG UND HUMANITÄRE HILFE**

#### **Zu Art. 12: Entwicklung**

Art. 12 bekräftigt das Bekenntnis, einen Beitrag zur nachhaltigem Wirtschaftswachstum und Armutsminderung, Stärkung der Zusammenarbeit bei internationaler Entwicklung sowie der Förderung von Entwicklungszusammenarbeit zu leisten.

Die Vertragsparteien wollen einen regelmäßigen Politikdialog über Entwicklungszusammenarbeit führen, ihre Informationen über Entwicklungsprogramme austauschen sowie Maßnahmen zur delegierten Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklungshilfe durchführen.

#### **Zu Art. 13: Humanitäre Entwicklung**

Für die humanitäre Entwicklung streben die Vertragsparteien die Koordinierung ihrer Maßnahmen an.

### **TITEL IV ZUSAMMENARBEIT IN WIRTSCHAFTS- UND HANDELSPOLITISCHEN FRAGEN**

#### **Zu Art. 14: Wirtschaftspolitischer Dialog**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Aufrechterhaltung des Dialoges ihrer Behörden und den Informationsaustausch über makroökonomische Themen sowie über Wirtschaftspolitik im Rahmen regionaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Integration zu stärken.

Informationsaustausch über Handelspolitik, handelsrelevante Politikbereiche und Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes gelegt.

#### **Zu Art. 15: Dialog und Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Investitionen**

Die Vertragsparteien bekennen sich zur Ausweitung und Förderung des Handels und der Investitionen, um die bilateralen Handels- und Investitionsströme zu erleichtern, nicht-tarifäre Handels- und Investitionshemmnisse zu verhindern und die Transparenz zu erhöhen, indem jährliche handelspolitische Dialoge auf Ebene hoher Beamter, Dialoge über den Handel mit Agrarprodukten sowie über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen geführt werden.

Die Vertragsparteien tauschen sich über Entwicklungen im bilateralen und internationalen Handel, über Investitionspolitiken, über Regulierungsfragen mit möglichen Auswirkungen auf den bilateralen Handel und Investitionen, sowie ihre politischen Konzepte für Freihandelsabkommen aus. Für die Vertragsparteien ist die Handelsliberalisierung der Motor des weltweiten Wirtschaftswachstums und sie bekräftigen die Entschlossenheit zur Zusammenarbeit auf WTO-Ebene.

#### **Zu Art. 16: Investitionen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem Dialog zur Erleichterung von Investitionen durch Entwicklung attraktiver und stabiler Rahmenbedingungen für beiderseitige Investitionen und Förderung stabiler, transparenter und offener Vorschriften für Investoren.

#### **Zu Art. 17: Öffentliches Beschaffungswesen**

Der Art. enthält die Absichtserklärung der Vertragsparteien zu einem offenen und transparenten Rechtsrahmen, zur Förderung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses bei öffentlichen Beschaffungen und nichtdiskriminierenden Beschaffungsverfahren. Weiters sollen die Möglichkeiten der Förderung des Zuganges zu öffentlichem Beschaffungswesen geprüft und ein ständiger Meinungsaustausch gepflegt werden.

#### **Zu Art. 18: Technische Handelshemmnisse**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass technischen Vorschriften und Normen, Verfahren zur Konformitätsbewertung (Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung) zentrale Bedeutung zukommt und wollen im Rahmen der WTO und des EU Abkommens über gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen zusammenarbeiten.

#### **Zu Art. 19: Gesundheitspolizeiliche, pflanzenschutzrechtliche und Tierschutzfragen**

Die Vertragsparteien spezifizieren ihre Absicht einen intensivierten Informationsaustausch auf Basis des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) aufzubauen, indem sich geeignete Gremien regelmäßig zu SPS- und tierschutzrelevanten Rechtsvorschriften, Umsetzungs-, Kontroll- und Zertifizierungssysteme treffen.

Die Vertragsparteien wollen auch enger in Tierschutzfragen inklusive in einschlägigen multilateralen Rahmen (WTO, Codex-Alimentarius-Kommission, dem IPPC und der OIE) zusammenarbeiten.

#### **Zu Art. 20: Zoll**

Die Vertragsparteien vereinbaren Erfahrungsaustausch, Möglichkeiten für die Vereinfachung der Zollverfahren zu prüfen Transparenz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit zur Handelssicherheit und Betrugsbekämpfung zu stärken.

#### **Zu Art. 21: Geistiges Eigentum**

Art. 21 bestätigt die Bedeutung von Rechten und Verpflichtungen des geistigen Eigentums und spezifiziert eine Reihe von besonderen Schutzrechten.

#### **Zu Art. 22: Wettbewerbspolitik**

Die Vertragsparteien beabsichtigen einen Informationsaustausch über Wettbewerbspolitik und die Stärkung der Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden.

#### **Zu Art. 23: Dienstleistungen**

Die Vertragsparteien richten einen Dialog zur Förderung des bilateralen Dienstleistungshandels und zum jeweiligen Informationsaustausch ein.

#### **Zu Art. 24: Finanzdienstleistungen**

Art. 24 beabsichtigt die Intensivierung der Zusammenarbeit bei Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Aufsichts- und Regulierungsmaßnahmen für Banken, Versicherungen und andere Teile des Finanzsektors.

**Zu Art. 25: Steuern**

Die Vertragsparteien bekräftigen die Grundsätze verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich und verpflichten sich zu ihrer Anwendung.

Die „Good Governance“ Initiative der Europäischen Kommission sieht die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten vor. Eine Musterformulierung dafür wurde vom ECOFIN-Rat erarbeitet, die im Wesentlichen in das vorliegende Abkommen Eingang fand. (siehe insb. die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Förderung des verantwortungsvollen Handels im Steuerbereich“ vom 28.4.2009, KOM(2009) 201 endgültig).

**Zu Art. 26: Transparenz**

Die Vertragsparteien bekräftigen die in Art. X des GATT 1994 und Art. III des GATS festgelegten Verpflichtungen bei der Anwendung ihrer handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften und beabsichtigen einen verstärkten Informationsaustausch.

**Zu Art. 27: Rohstoffe**

Die Vertragsparteien sprechen sich für einen transparenten und marktgestützten Ansatz zur Stärkung von Investitionen im Rohstoffbereich und des Rohstoffhandels aus und beabsichtigen die Zusammenarbeit in Rohstofffragen im Bereich von Angebot und Nachfrage, der jeweiligen Regulierungsrahmen und bewährte Methoden für nachhaltige Entwicklung der Bergbauindustrie zu intensivieren.

**Zu Art. 28: Handel und nachhaltige Entwicklung**

Art. 28 zielt auf Anwendung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen der bilateralen Handelsbeziehungen, wobei das Recht jeder Vertragspartei, eigene interne Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und entsprechend einschlägigen Gesetzen festzulegen und zu ändern, anerkannt wird.

**Zu Art. 29: Unternehmenszusammenarbeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von KMUs durch Technologietransfer, Zugang zu Finanzmitteln und Förderung der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen.

**Zu Art. 30: Zivilgesellschaft**

Dieser Art. anerkennt die Bedeutung eines wirksamen Dialoges mit der organisierten Zivilgesellschaft (NGOs, insbes. Gewerkschaften, Unternehmer- und Wirtschaftsverbänden, Handels- und Industriekammern).

**Zu Art. 31: Tourismus**

Der Art. erkennt die Wichtigkeit des Tourismus für ein verbessertes gegenseitiges Verständnis und bessere gegenseitige Wertschätzung der Völker an.

**TITEL V ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT****Zu Art. 32: Rechtliche Zusammenarbeit**

Diese Bestimmung betont die Bedeutung des internationalen Privatrechts und der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, wobei die Vertragsparteien sich zu ähnlichen Rechtsakten verpflichten, wie sie im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht angenommen wurden.

Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen soll gegebenenfalls durch Beitritt und Umsetzung von einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen und des Europarates sowie durch regelmäßige Kontakte und Erfahrungsaustausch mit Eurojust verstärkt werden.

**Zu Art. 33: Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung**

Dieser Art. enthält eine Erklärung, dass die Strafverfolgungsbehörden, -agenturen und -dienste zur Abwehr und Beseitigung von grenzüberschreitender Kriminalität einen Beitrag leisten, indem die gegenseitige Amtshilfe bei Ermittlungen, der Austausch von Ermittlungstechniken, und eine gemeinsame Ausbildung und Schulung von Strafverfolgungspersonal gefördert werden.

**Zu Art. 34: Bekämpfung von Terrorismus, transnationaler organisierter Kriminalität und Korruption**

Die Vertragsparteien bekennen sich zur Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, der Korruption, sowie der

Nachahmung und illegaler Geschäfte. Besondere Bedeutung komme dem bilateralen Abkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records) zu.

Auch in diesem Bereich soll einschlägige Übereinkommen der Vereinten Nationen umgesetzt und leistungsfähige Überprüfungsmechanismen angewendet werden.

#### **Zu Art. 35: Bekämpfung illegaler Drogen**

Diese Bestimmung enthält ein Bekenntnis zur Stärkung der Strukturen für die Bekämpfung illegaler Drogen, der Verringerung des Angebotes, des Handels und der Nachfrage nach illegalen Drogen, der Unterstützung der Folgen von Drogenmissbrauch sowie des Informationsaustausches und des Austausches bewährter Methoden.

#### **Zu Art. 36: Bekämpfung der Cyberkriminalität**

Die Vertragsparteien beabsichtigen eine verstärkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch bei Hightech-, Computer- und elektronischer Kriminalität.

#### **Zu Art. 37: Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

Diese Bestimmung dient der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, insbesondere durch Maßnahmen gegen diese Delikte, die jenen im Rahmen der Financial Action Task Force (FATF) gleichwertig sind.

#### **Zu Art. 38: Migration und Asyl**

Die Abs. 1 und 2 des Art.s sehen die Intensivierung der Zusammenarbeit insbes. bei irregulärer Einwanderung, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Asyl, sowie der Visa-, Biometrie- und Dokumentensicherheit vor. Abs. 3 widmet sich den Regelungen für den Bereich der Rückübernahme irregulären Aufenthaltes sowie der Ausstattung mit geeigneten Ausweispapieren zum Zwecke der Rückübernahme.

#### **Zu Art. 39: Konsularischer Schutz**

Die Vertragsparteien sichern sich zu, dass EU und Mitgliedstaaten konsularischen Schutz im Namen eines Drittstaates in Australien ausüben können, sowie dass Drittstaaten konsularischen Schutz im Namen Australiens in der Union ausüben können.

#### **Zu Art. 40: Schutz personenbezogener Daten**

Dieser Art. enthält eine Absichtserklärung, den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit einschlägigen internationalen Normen zu gewährleisten. Damit sind insbesondere die Richtlinien der OECD für den Schutz des Persönlichkeitsbereichs und des grenzüberschreitenden Verkehrs personenbezogener Daten angesprochen.

### **TITEL VI ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN FORSCHUNG; INNOVATION UND INFORMATIONSGESELLSCHAFT**

#### **Zu Art. 41: Wissenschaft, Forschung und Innovation**

Der Art. umfasst verschiedene Maßnahmen zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Innovation, insbesondere der Stärkung der Möglichkeiten Forscher aus Australien und der Union an Forschungs- und Innovationsprogrammen der jeweils anderen Vertragspartei teilhaben zu lassen.

Des Weiteren sollen alle Bereich der zivilen Forschung und Innovation zur Förderung von Schlüsseltechnologien, Forschungsinfrastrukturen und zur Stärkung der Mobilität von Forschern herangezogen werden.

#### **Zu Art. 42: Informationsgesellschaft**

In Bezug auf Art. 42 halten die Vertragsparteien fest, dass die Informationsgesellschaft und die digitalen Technologien für die sozio-ökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind. Im Lichte dessen soll der Meinungs austausch über die Politik auf diesem Gebiet mit dem Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung intensiviert werden, insbesondere im Bereich elektronische Kommunikation und deren Regulierung sowie der Verbund und die Interoperabilität der Netze und Dienste der Vertragsparteien und Asiens, der Normung und Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien oder etwa die Zusammenarbeit im Bereich des digitalen Fernsehens. Absatz 2 listet die soeben beispielhaft genannten Bereiche der Zusammenarbeit im Detail auf.

## **TITEL VII ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH BILDUNG UND KULTUR**

### **Zu Art. 43: Allgemeine berufliche Bildung und Jugend**

Im Art. 43 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von allgemeiner und beruflicher Bildung. Sie verpflichten sich, die Kooperation im Kultur- und Bildungsbereich zu fördern und Maßnahmen vorzusehen, welche den Dialog verbessern, den Austausch von Einzelpersonen stärken und gemeinsame Kooperationsprojekte von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in der Union und Australien sowie die institutionelle Vernetzung ermöglichen.

### **Zu Art. 44: Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Audiovisuelles und Medien**

In Bezug auf Art. 44 vereinbaren die Vertragsparteien, den Austausch und die Zusammenarbeit in der Kultur- und Kreativbranche, den interkulturellen Dialog sowie verfügbare Kooperationsinstrumente in den angeführten Bereichen verstärkt zu nutzen.

## **TITEL VIII ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, ENERGIE UND VERKEHR**

### **Zu Art. 45: Umwelt und natürliche Ressourcen**

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt für heutige und künftige Generationen zu erhalten, kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich des Umweltdialoges, der Umsetzung von multilateralen Umweltübereinkommen, des Zuganges zu und der nachhaltigen Nutzung von genetischen Ressourcen im Einklang mit nationalen und internationalen Verträgen zu intensivieren.

### **Zu Art. 46: Klimawandel**

Die Vertragsparteien sind sich der Bedrohung des globalen Klimawandels bewusst und vereinbaren ihre Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Klimawandels, des Austausches von Fachwissen und Erfahrungen, und der Forschungszusammenarbeit zu intensivieren.

### **Zu Art. 47: Katastrophenschutz**

Hier kommen die Vertragsparteien überein, bei der Vorbeugung von und der wirksamen Reaktion auf Naturkatastrophen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann beispielsweise durch Informationen über die Überwachung und Frühwarnung in Bezug auf Naturkatastrophen, den Erfahrungsaustausch in Bezug auf Vorbeugung und Schadensbegrenzung oder gegenseitige Unterstützung betreffend Technologie, Spezialausrüstung und Materialien erfolgen.

### **Zu Art. 48: Energie**

Die Vertragsparteien definieren als Ziel, die für beide Seiten vorteilhaften Kontakte im Bereich der Energie zu intensivieren. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft ihre Zusammenarbeit zu verstärken hinsichtlich unter anderem Energiesicherheit, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung des Funktionierens globaler Energiemärkte, Förderung von sauberen, diversifizierten, kosteneffizienten und nachhaltigen Energietechnologien.

### **Zu Art. 49: Verkehr**

In Art. 49 sind die Vertragsparteien zu einer verstärkten Zusammenarbeit in allen relevanten Bereichen der Verkehrspolitik aufgefordert, mit dem Ziel, den Personen – und Güterverkehr zu verbessern, die Luftverkehrssicherheit zu fördern, sowie die Umwelt zu schützen und die Effizienz der Verkehrssysteme zu steigern. Dabei soll generell ein Informationsaustausch über Verkehrspolitik- sowie insbesondere in den Bereichen Luftverkehrsdienste, Verbesserung des Marktzugangs und der Investitionsmöglichkeiten, Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors und die Anwendung von Sicherheits- und Umweltschutznormen insbesondere im Luftverkehr angestrebt werden. Darüber hinaus soll sich die Kooperation auch auf geeignete internationale Gremien erstrecken um die genannten Ziele voranzutreiben.

### **Zu Art. 50: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**

Die EU und Australien fördern den Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung durch Informationsaustausch und Ausbau der bestehenden Beziehungen. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind dabei: Agrarpolitik und die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes, geografische Angaben, Diversifizierung der Agrarsektoren sowie nachhaltige Entwicklung.

### **Zu Art. 51: Nachhaltige Forstwirtschaft**

Die EU und Australien wollen nachhaltige Forstwirtschaft fördern, indem Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und eine verantwortungsvolle Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene getroffen werden.

**Zu Art. 52: Maritime Angelegenheiten und Fischerei**

Die Vertragsparteien wollen sich der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen der Meere widmen, Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen Fischerei unterstützen, das Konzept der ökosystembasierten Bewirtschaftung umsetzen und die Forschungszusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Meeresnutzung und Fischereiwirtschaft fördern, indem unter anderem die multilaterale Bewirtschaftung von weit wandernden Fischbeständen sicher gestellt, ein integriertes Konzept für maritime Angelegenheiten auf internationaler Ebene gefördert und ein regelmäßiger Dialog auf Ebene hoher Beamter geführt wird.

**Zu Art. 53: Beschäftigung und Soziales**

Die Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung und Soziales soll mit der Absicht die sozialen Aspekte der Globalisierung zu vertiefen und eine Vielzahl an Kooperationsbereichen vertiefen, unter anderem die Bereiche der Beschäftigungspolitik, regionaler und sozialer Zusammenhalt, soziale Integration, Jugendbeschäftigung, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, oder soziale Verantwortung von Unternehmen umfassen.

Zusätzlich wird bekräftigt die international anerkannten Kernarbeits- und Sozialnormen wie in der IAO-Erklärung dargelegt zu fördern und zu verwirklichen.

**Zu Art. 54: Gesundheit**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Verbesserung der Kooperation im Gesundheitsbereich, die durch entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch unterstützt werden soll.

**TITEL IX INSTITUTIONELLER RAHMEN****Zu Art. 55: Andere Abkommen oder Vereinbarungen**

Dieser Art. beinhaltet die Freistellung der EU-Mitgliedstaaten und Australiens vorliegendes Abkommen gegebenenfalls durch den Abschluss spezifischer Abkommen oder Vereinbarungen zu ergänzen, die Bestandteil der unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen werden, wobei die Streitbeilegungsbestimmungen anderer Abkommen nicht eingeschränkt werden.

**Zu Art. 56: Gemischter Ausschuss**

Mit diesem Art. wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens kontrollieren und Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens setzen soll. Der Gemischte Ausschuss soll in der Regel abwechselnd in der Union und Australien jährlich zusammentreten.

**Zu Art. 57: Modalitäten für die Durchführung des Abkommens und die Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden umgehend Konsultationen anberaumt, die eine zügige und für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung ermöglichen sollen. Des Weiteren enthält Art. 57 Abs. 4 detaillierte Bestimmungen hinsichtlich Modalitäten für eine Aussetzung des Abkommens aufbauend auf der Dringlichkeit und Schwere eines auslösenden Falles.

**Titel X SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Zu Art. 58 Begriffsbestimmungen**

Art. 58 enthält eine Begriffsbestimmung für den Begriff der Vertragsparteien und bestimmt in diesem Zusammenhang neben Australien die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten bzw. die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten als Vertragspartei.

**Zu Art. 59: Finanzielle Zusammenarbeit**

Im Rahmen der Politik der Entwicklungszusammenarbeit vereinbaren die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit, um Betrug, Korruption, oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinan zu halten.

**Zu Art. 60: Offenlegung von Informationen**

Für die ausgetauschten Informationen wird ein angemessener Schutz vereinbart, insbesondere bei Verpflichtungen zu Informationen im Zusammenhang unter anderem mit öffentlicher Sicherheit, nachrichtendienstlichen, verteidigungspolitischen oder militärischen Belangen, internationalen Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, oder die Privatsphäre.

**Zu Art. 61: Inkrafttreten, vorläufige Anwendung, Laufzeit und Kündigung**

Art. 61 bestimmt, dass das Abkommen 30 Tage nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Der Abschluss des

Abkommens erfolgt auf unbegrenzte Zeit. Eine Kündigung kann durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei erfolgen. Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifikation wirksam.

**Zu Art. 62: Notifikationen**

Als für die Notifikation nach Art. 61 relevante Stellen werden das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bzw. das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel Australiens bestimmt.

**Zu Art. 63: Räumlicher Geltungsbereich**

Art. 63 bestimmt als räumlichen Geltungsbereich des Abkommens jene Gebiete, in denen der EUV angewendet wird, sowie das Hoheitsgebiet Australiens. Damit wird hinsichtlich der Europäischen Union auf die außereuropäischen Gebiete einiger Mitgliedstaaten verwiesen.

**Zu Art. 64: Verbindliche Fassungen**

Art. 64 legt 23 Sprachen als verbindliche Sprachfassungen des Abkommens für die Europäische Union fest.

